

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2017, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 lautet:** "Den Gebühren im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitte."
2. **Abschnitt III entfällt.**

Begründung

In kaum einem europäischen Land gibt es eine derartige Vielfalt - und Höhe - an Gebühren, wie in Österreich. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei das österreichische Justizsystem, das die europaweit höchste Gebührenbelastung aufweist. Neben den Gerichtsgebühren treffen dabei die Rechtsgeschäftsgebühren nicht nur die eigenen BürgerInnen und deren uneingeschränkten Zugang zum Recht, sondern auch ausländische UnternehmerInnen und InvestorInnen und damit den Wirtschafts- und Wettbewerbsstandort Österreich. Die Rechtsgeschäftsgebühr war ursprünglich als "Papierverbrauchssteuer" konzipiert und ist damit in einer digitalisierten Welt, zu der auch der Rechtsverkehr und die Verwaltung rechtlich relevanter Daten zählt, anachronistisch.

Rechtsgeschäftsgebühren bedeuten für sozial Schwache ein faktisches und ganz wesentliches Hindernis beim Zugang zum Recht, per se eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung jedes Rechtsgeschäfts, einen massiven Standortnachteil und nicht zuletzt einen großen Wettbewerbsnachteil für Österreichische UnternehmerInnen. Wo möglich, werden schriftliche Verträge vermieden, was zu Rechtsunsicherheit und Streitfällen führt.

Die eingehobenen Beträge stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den die auslösenden Rechtsgeschäfte für die Justiz verursachen. Vielmehr entsteht dem Staat aus dem Abschluss eines Vertrages zwischen Privaten gar kein Aufwand, oder aber nur ein sehr geringer, der ohnehin durch andere Gebühren abgedeckt wird. Wenig nachvollziehbar ist insbesondere, warum ein außergerichtlicher Vergleich, durch den das Justizsystem eben gerade nicht belastet wird, gebührenpflichtig ist.

Auch nicht nachvollziehbar ist, dass etwa Ehepakete durch Rechtsgeschäftsgebühren als prozentualer Anteil an der vertraglich verfügbaren Summe belastet sind. Ehemögliche, die vorausplanend einen Ehepakt errichten wollen, werden in Österreich durch eine

eigene Steuer belastet. Besonders abwegig ist auch die Belastung eines außerge-
richtlichen Vergleichs mit Rechtsgeschäftsgebühr.

Die Belastung der österreichischen Bevölkerung durch Steuern, Abgaben und Ge-
bühren ist hoch genug. Rechtssicherheit darf keine Frage der finanziellen Mittel sein
und nicht durch eine anachronistische "Papierverbrauchssteuer" erschwert werden.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Le-
sung dem Ausschuss für Finanzen zuzuweisen.*

W. Schuch
(SCHUCH)

(Strolz)

Wippl
(GRISS)

(Grimm)

(Large signature)

